

Kriegsverbände der Hanf- und Juteindustrie und der Seidenindustrie.

Im Reichsgesetzblatt sind zwei Verordnungen kundgemacht, welche die Errichtung eines Kriegsverbandes der Hanf- und Juteindustrie und eines Kriegsverbandes der Seidenindustrie betreffen. Angehörige des Kriegsverbandes der Hanf- und Juteindustrie sind alle Unternehmungen, die sich mit der Erzeugung von Hanfgarnen und Jutegarnen sowie deren Ersatzgarnen und ihrer Verarbeitung befassen. Eine Verarbeitung der genannten Garne als Hilfsmaterialien begründet nicht die Zugehörigkeit zum Verbands. Organe des Verbandes sind: der Verbandsausschuß und die Verbandsleitung. Der Verbandsausschuß besteht aus zehn gewählten und fünf ernannten Mitgliedern. Die Verbandsleitung besteht aus einem Vorsitzenden, einem ersten und einem zweiten Stellvertreter und drei Mitgliedern. Angehörige des Kriegsverbandes der Seidenindustrie sind alle Unternehmungen, die sich mit der Erzeugung von Seide, Florettseide und Kunstseide und deren Verarbeitung befassen. Der Verbandsausschuß in diesem Kriegsverbande besteht aus neun gewählten und fünf ernannten Mitgliedern, die Verbandsleitung aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und drei Mitgliedern. Der Kriegsverband der Hanf- und Juteindustrie hat seinen Sitz in Wien, 9. Bezirk, Kollingasse 20, der Kriegsverband der Seidenindustrie in Wien, 1. Bezirk, Handelsammer.